

Stadt Backnang

Wohnbebauung in der Plattenwaldallee 74

Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Einschätzung

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Königsberger Straße 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdl
Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin

Projektnummer: 17.013

Stand: 21.03.2017

Änderungen: 29.03.2017

1 Einleitung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen einer geplanten Wohnbebauung in der Plattenwaldallee 74 in Backnang, wurde am 16.03.2017 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Flst. Nr. 3100/3 auf der Gemarkung Backnang.

Die Begehung fand statt, um eine Voreinschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu erhalten. Außerdem dient sie der Festlegung des Umfangs eventueller weiterer Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) liegt in Backnang im südöstlichen Bereich der Plattenwaldsiedlung zwischen der Plattenwaldallee und der K1879 Richtung Steinbach. Im östlichen Bereich des Geländes steht ein altes Wohnheim der Paulinenpflege Winnenden e.V., das im Zuge der Neubebauung abgerissen werden soll. Westlich des Wohnheims schließt ein ehemaliger Sportplatz mit einem Kunststoffbelag aus Gummigranulat an. Die Einfahrt und der Hofbereich des Wohnheims sind asphaltiert. Östlich des Flurstücks schließt der Plattenwald an, nördlich wird es durch die Plattenwaldalle und dem darüber liegenden Wohngebiet, südlich von der K1879 begrenzt.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (rote Markierung), ohne Maßstab

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2 Rechtliche Grundlagen

Relevant im Sinne der §§ 44, 45 BNatSchG sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten). Es ist zu belegen, dass die ökologische Funktion der von Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen sind auch im Innenbereich und bei gültigem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotsverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorherige Prüfung ist strafbar. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3 Habitatstrukturen

Im westlichen Bereich des Grundstücks befindet sich eine ca. 670 m² große Wiesenfläche mit einem 25-30 Jahre alten hochstämmigen Kirschbaum und zwei jüngeren Apfelbäumen (Hochstamm). Der Sportplatz besteht aus einem Kunststoffbelag und ist flächendeckend mit Moos bewachsen. Zwischen Sportplatz und Plattenwaldallee befindet sich eine Hecke (Abb. 2), deren Strauchschicht größten Teils aus nichtheimischen Arten wie Forsythie und Feuerdorn (*Pyracantha* spp.) besteht. Zusätzlich treten Heckenkirsche (*Lonicera* spp.), Hundsrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus* spp.) und Haselnuss (*Corylus avellana*) auf. Bei den Bäumen konnten Spitzahorn (*Acer platanoides*), Zierahorn, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weiden (*Salix* spp.), Stieleichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula* spp.) erfasst werden. Am Zaun, der den Sportplatz vom Hof des ehemaligen Wohnheims trennt, wachsen hauptsächlich junge Hainbuchen und Feldahorn (*Acer campestre*) sowie Wein (*Vitis vinifera*). Die Hecke zwischen Sportplatz und der Durchgangsstraße K1879 ist durch die Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Feuerdorn, Hasel und junge Eschen (*Fraxinus* spp.) geprägt (Abb. 3). Im Hofbereich des Wohnheims wächst an der Treppe dichter Efeu, auf der Trittrasenfläche befindet sich eine Nordmann-Tanne (*Abies nordmanniana*), eine Zierrose und Ahorn. Östlich neben dem ehemaligen Wohnheim treten neben den bereits beschriebenen Arten auch vereinzelt Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) auf.

Das Wohngebäude hat mehrere Risse und Löcher zwischen Dach und Hauswand (Abb. 4). Außerdem sind die Rolllädenkästen und Lüftungsgitter teilweise offen bzw. defekt und könnten als Einflugsöffnungen in das Gebäude dienen (Abb. 5).



Abb. 2: Bereiche der Hecke zwischen Plattenwaldallee und Sportplatz



Abb. 3: Sportplatz mit Moosbewuchs und Hecke zur Durchgangstraße



Abb. 4: Öffnung am Dach des Wohnheimes



Abb. 5: geöffnetes Lüftungsgitter an der Hauswand

4 Einschätzung des Habitatpotentials

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen wurden bei der Übersichtsbegehung folgende Arte oder Artengruppen berücksichtigt. Für weitere Arten konnten keine geeigneten Lebensraumstrukturen festgestellt werden.

4.1 Vögel

Auf dem Gelände bieten vor allem die Gehölzstrukturen und die Einzelbäume Nisthabitate für Freibrüter. Aufgrund ihres relativ niedrigen Alters, fehlenden Höhlen und Spalten, bieten die Bäume kein geeignetes Habitat für Höhlenbrüter. Allerdings können Risse in der Fassade und des Dachs des Wohnheims sowie die offenen bzw. defekten Lüftungsgitter als Einflugsmöglichkeit und Nisthöhle für Höhlenbrüter dienen. Während der Begehung konnte jahreszeitlich bedingt kein Brutnachweis erbracht werden. Kohlmeise, Haussperling und Amsel konnten im Untersuchungsgebiet akustisch erkannt werden.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Der Standort ist nicht als essentiell für die großen lokalen Populationen der zu erwartenden Arten einzustufen. Für die Artengruppe Vögel kann somit im Untersuchungsbereich, bei entsprechenden Schutzmaßnahmen, ein Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Schutzmaßnahmen umfassen die Entfernung von Bäumen und Sträuchern und den Abriss des Gebäudes im Winter (01.10. bis 28.2.) außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei entsprechenden Brutkontrollen und negativen Ergebnissen, kann die Entfernung von Gehölzen ausnahmsweise auch innerhalb der Brutzeit erfolgen, nach vorheriger behördlicher Genehmigung. Es wird empfohlen als Ersatz für entfallende Nistmöglichkeiten für Vögel, an den neuen Gebäuden Nistquartiere anzubringen. Diese können an geeigneter Stelle in die Fassade integriert werden.

4.2 Fledermäuse

Die Risse und Löcher in der Fassade bzw. des Dachs des Wohnheims, die offenen und defekten Lüftungsgitter sowie die offenen Rollladenkästen können Fledermäusen als Einflugsmöglichkeit und die Hohlräume dahinter als Quartier dienen. Dabei ist die Nutzung als Wochenstube, Winterquartier oder Übertagungsquartier grundsätzlich nicht auszuschließen. Durch die geringe Fläche und den kaum vorkommenden essentiellen Nahrungspflanzen (in diesem Fall Hundsrose, Apfelbäume) für die Beutetiere von Fledermäusen ist das Gelände für die Nahrungssuche der Fledermäuse nicht als bedeutend einzustufen. Leitlinien für Fledermausflugrouten werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Der unmittelbar angrenzende Plattenwald mit einer Laubmischwaldstruktur, bietet großes Potential für Fledermausvorkommen. **Das evtl. Vorkommen von Fledermäusen im Gebäude sollte ab Anfang Mai durch detektorgestützte, abendliche Ausflugsbeobachtungen überprüft werden, um die Arten zu bestimmen und zu quantifizieren. Bei einem Fledermausvorkommen, kann mit Hilfe dieser Daten eine Ausnahmegenehmigung erwirkt werden.**

4.3 Schmetterlinge

Im Gebiet sind keine für streng geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden. Es konnten keine nicht sauren Ampferarten für den großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Weidenröschen oder Nachtkerzen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) oder Großer Wiesenknopf für die Wieseknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea* spp.) festgestellt werden. Für die Artengruppe Schmetterlinge können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotsbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Amphibien und Reptilien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 oder Nr. 14 BNatSchG geschützten Arten ist aufgrund fehlender Laichgewässer auszuschließen. Das dauerhafte Auftreten und die Fortpflanzung besonders geschützter Arten sind ebenfalls auszuschließen. Für die Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsgebiet keine Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für die Zauneidechse und andere geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Das zeitweise Vorkommen von besonders geschützten Arten wie Ringelnatter und Blindschleichen ist auszuschließen. Für die Artengruppe Reptilien werden somit im Untersuchungsbereich keine Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

4.5 Kleinsäuger

Streng geschützte Kleinsäugerarten sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen auszuschließen. Besonders geschützte Arten, wie z.B. der Siebenschläfer, sind im Gebäudebereich möglich, es wurden aber keine Hinweise auf das längerfristige Vorkommen dieser Arten gefunden. Unter Anwendung von § 44 Abs. 5 (Legalausnahme) besteht für diese Arten keine rechtliche Relevanz für das untersuchte Vorhaben. Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.6 Hautflügler / Wildbienen

An der Fassade des Gebäudes konnten keine Wespennester gefunden werden. Da das Gebäude aber nur von außen besichtigt wurde, können Wespennester innerhalb des Gebäudes nicht ausgeschlossen werden. Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Für die Artengruppe Hautflügler können somit eventuell auftretende Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG durch Minimierungsmaßnahmen vermieden werden. Es wird empfohlen den Gebäudeabriss in der Winterzeit durchzuführen, um eventuell Nestneubau unter dem Dach im Frühjahr zu vermeiden.

4.7 Pflanzen

Streng geschützten Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden. Allerdings wird empfohlen den Kirschbaum im westlichen Teil des Geländes sowie die Eiche nordwestlich des ehemaligen Wohnheims zu erhalten, da sie aufgrund ihres Alters in der Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit als Brutmöglichkeit für Höhlenbrüter oder Fledermäuse dienen können.

5 Fazit

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Für alle anderen Artengruppen bestehen keine Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte. Relevante Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. **Bis auf das zu überprüfende evtl. Vorkommen von Fledermäusen**, konnten auf dem Gelände keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsbereich gefunden werden. Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen oder der Zerstörung von Eiern müssen geeignete Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Minimierungsmaßnahmen bestehen zum einen in der Fällung von Bäumen, Rodung von Sträuchern und dem Abriss des Gebäudes im Winter (01.10 bis 28.02) außerhalb der Vogelbrutzeit. Hierdurch wird gleichzeitig ein potentieller Nestbau von Wespen sowie deren Tötung oder die Zerstörung der Lebensstätte verhindert. Außerdem sollten Nistquartiere für gebäudebrütende Vogelarten und Ganzjahresquartiere für Fledermäuse an den Fassaden der neuen Gebäude als Ersatzquartiere angebracht werden. Mit diesen vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen lassen sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich vermeiden.

6 Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

Für eine erfolgreiche Besiedlung der angebotenen Nistquartiere sollten auch folgende Hinweise bei der Planung des Gebäudes und des Gebäudeumfelds berücksichtigt werden.

Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten. Vor allem Haussperlinge haben einen geringen Aktionsradius. Sie benötigen Nistbaumaterial in einem Umkreis von 20 bis 50 m um den Niststandort. Hier sollten sie auch Futter in Form von heimischen Pflanzensamen finden, um sich erfolgreich ansiedeln zu können. Auch für andere Vogelarten ist eine heimische insektenreiche Vegetation von Bedeutung für die Nahrungssuche.

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von $> 2 \text{ m}^2$, ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (Vogelschutzglas) aufweist.